

# BENUTZUNGSORDNUNG

## DREIFACH-SPORTHALLE BRUGGWIESEN

---

### 1. Allgemein

- 1.1 Die Sportanlagen Bruggwiesen sind Eigentum der Stadt Bischofszell. Die unmittelbare Aufsicht über die Benützung der Anlagen wird durch die Bauverwaltung bzw. durch den Hauswart ausgeübt.
- 1.2. Massgebend für die Benützung ist der Belegungsplan am Anschlagbrett.
- 1.3. Belegungsgesuche sind mindestens 8 Wochen vor dem gewünschten Termin auf den offiziellen Formularen der Stadt Bischofszell an die Bauverwaltung Bischofszell einzureichen. Die Formulare sind auf der Homepage der Stadt Bischofszell abrufbar oder können direkt bei der Bauverwaltung der Stadt Bischofszell bezogen werden.
- 1.4. Die Nutzungsbedingungen für Tagungen, Sport- und Festveranstaltungen sind in der „Gebührenordnung für die Sportanlagen“ geregelt.
- 1.5 Die Sportanlagen stehen für Trainingszwecke- und Wettkämpfe von Montag bis Samstag bis jeweils 22.00 Uhr, sowie am Sonntag bis 18.30 Uhr zur Verfügung.  
  
Jugendabteilungen haben an den Wochentagen in der Zeit von 17.30 Uhr – 20.00 Uhr in der Regel den Vorrang.
- 1.6. Die Vorschriften dieser Benützungsordnung und die Anordnungen und Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Personen sind strikte einzuhalten.
- 1.7. Die Stadt Bischofszell lehnt ausdrücklich jede Haftung bei Unfällen, Diebstahl etc. auf dem gesamten Sportareal Bruggwiesen ab.
- 1.8. Die Sporthalle Bruggwiesen bleibt im Sommer während der ersten 3 Schulferienwochen, über Weihnachten vom 24.-26. Dezember, sowie über Ostern (von Karfreitag bis Ostersonntag) für alle Benutzer gesperrt.
- 1.9. Die maximal zugelassene Personenanzahl für Anlässe in der Sporthalle beträgt 1200 Personen gemäss Feuerschutzbestimmungen. Diese maximale Anzahl ist durch die Veranstalter sicherzustellen und zu überprüfen.
- 1.10. Das Einstellen von privaten oder vereinseigenen Geräten kann durch den Hauswart oder den Stadtrat verweigert werden. Für privates und vereinseigenes Material wird von Seiten der Stadt Bischofszell keine Haftung übernommen.
- 1.11. Ein dauerhaftes Aufhängen von Werbeträgern der Vereine ist nicht erlaubt. Unmittelbar vor jeder Veranstaltung dürfen Werbeträger an den dafür vorgesehenen Halterungen angebracht bzw. müssen im Anschluss wieder entfernt werden.

## 2. Benutzung der Anlagen

- 2.1. Beim Verlassen der Sporthalle sind die Lichter zu löschen und die Garderoben, die Geräteräume und die Aussentüren abzuschliessen.
- 2.2. In den Korridoren, Treppenhäusern, Garderoben und in der Eingangshalle darf nicht mit Bällen oder anderen Geräten gespielt werden.
- 2.3. Geräte und Material sind nach dem Gebrauch in den zu den Hallen gehörenden Geräteräumen bzw. im Aussengeräteraum an den dafür bezeichneten Plätzen zu versorgen.
- 2.3. Die Lautsprecheranlagen und Trennwände dürfen nur durch Lehrer/in und Leiter/in benützt werden.
- 2.5. Während den Turnstunden kann die Sporthalle geschlossen werden.
- 2.6. Die Hallen dürfen nur in sauberen Hallenturnschuhen (schwarze Sohlen sind verboten), in Socken oder barfuss betreten werden.

Turnschuhe, die auf dem Weg zur Halle getragen werden, gelten nicht als Hallen-Turnschuhe.

- 2.7. Die Duschanlagen dürfen nur barfuss betreten werden. Das Reinigen von Schuhen in den Duschanlagen ist verboten. Beim Verlassen von Duschen und Garderoben ist das Licht zu löschen.
- 2.8. Die Verwendung von Harz an Händen, Bällen, Geräten, Turn- und Handschuhen ist verboten.
- 2.9. Kaugummis sind in den Turnhallen der Sportanlage Bruggwiesen verboten.
- 2.10. Auf dem ganzen Areal der Sporthalle Bruggwiesen (innen und aussen) gelten für die Schülerinnen und Schüler dieselben Regeln wie in den Hausordnungen der entsprechenden Schulen.

Die Schülerinnen und Schüler haben sich in der Garderobe aufzuhalten, bis sie von der Lehrperson zur Turnstunde abgeholt werden. Der Aufenthalt in der Sporthalle vor und nach der Turnstunde oder Trainingseinheit ist verboten.

- 2.11. Wer in den Hallen Magnesium etc. verwendet, hat die Rückstände auf dem Boden vor dem Verlassen der Halle mit den zur Verfügung stehenden Reinigungsgeräten sauber aufzuwischen.
- 2.12. Hallenspiele sind nur gestattet, wenn der Betrieb so gestaltet wird, dass die Hallen und deren Einrichtungen und Mobiliar nicht beschädigt oder beschmutzt werden.
- 2.13. Motorfahrzeuge und Fahrräder müssen auf den markierten Parkplätzen abgestellt werden. Das Parkieren vor dem Gebäude ist verboten.
- 2.14. Das Ruhetaggesetz und die allgemeine Nachtruhe ab 22.00 Uhr sind einzuhalten. Bei Zuwiderhandlungen können die Polizeiorgane unter Kostenfolge den Abbruch einer Veranstaltung erzwingen.

Auf die Anwohner der umliegenden Liegenschaften ist Rücksicht zu nehmen. Das Betreten fremder Areale ist verboten.

### 3. Umgang bei Fehlverhalten

- 3.1. Wer fahrlässig oder vorsätzlich die Anlagen oder deren Einrichtungen und Bepflanzungen beschädigt, haftet für den Schaden. Jede Sachbeschädigung ist dem Hauswart oder der Bauverwaltung umgehend zu melden.
- 3.2. Bei Verlust von Material haftet der Verursacher. Kann die betreffende Person nicht ermittelt werden, haftet der Verein oder der Veranstalter.



**HARZVERBOT**



**ESS- UND TRINKVERBOT  
IN DEN HALLEN**



**KEINE ABFÄRBENDEN  
SOHLEN**



**RAUCHVERBOT**